

Standard

Massnahme	Beruflich-medizinische Abklärungen	
Dauer	In einer BEFAS zwei bis vier Wochen, ausnahmsweise Verlängerung um vier weitere Wochen. In anderen Institutionen (z.B. ZBA) ein bis drei Monate.	
Finanzierung	Subjektfinanzierung	
Tarif-Ziffer Einheit	905.010.1 LV (BEFAS-Leistungsprofil) 905.011.1 LV (BEFAS-Standard) 905.012.2 LV (andere – ZBA)	Pro Monat oder pauschal
Leistungscodices / Taggelder	296	Ja
Grundlage	<p>Art. 43 ATSG, KSBEM RZ 0703 ff</p> <p>Berufliche-medizinische Abklärungen dienen zur Beurteilung der tatsächlichen Verwertbarkeit der vorhandenen (Rest-) Eingliederungsfähigkeit von versicherte Personen in der Praxis, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die medizinische Situation für die Beurteilung beruflicher Fragen durch die behandelnden Fachärzte und/oder den RAD nicht ausreichend abgeklärt oder überprüft werden kann, oder ▪ eine Diskrepanz zwischen der subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person und der objektiv-medizinisch definierten Arbeitsfähigkeit durch den behandelnden Facharzt und/oder RAD besteht, oder ▪ die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht aufgrund einer rein berufsberaterischen Abklärung durch die IV-Stelle oder einer spezialisierten Stelle mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann 	
Kurzbeschreibung	Sofern vorhandene Berichte, Untersuchungen, Beurteilungen, Gespräche oder Gutachten keinen klaren Schluss zulassen, ob oder in welchem Ausmass und in welchem Berufsfeld die versicherte Person eingliederungsfähig ist, kann eine berufliche-medizinische Abklärung verfügt werden.	
Ziele	Berufsberaterische und medizinische Beurteilung der (Rest-) Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person. Überprüfung der Möglichkeiten in praktischen Situationen sowie medizinische Würdigung der beruflichen Abklärungsergebnisse.	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherte Personen, bei denen die Eingliederungsfähigkeit grundsätzlich überprüft oder das Ausmass der Eingliederungsfähigkeit in Zusammenhang mit berufsberaterischen und medizinischen Fragestellungen beurteilt werden muss. 	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50%ige Abklärungsfähigkeit 	
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bedarf Vorabklärung / vorgängiges Assessment ▪ Schlussbericht innert zwei Wochen nach Abschluss 	
Abgrenzung	Zu vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitende Massnahmen dienen der praktischen Überprüfung von möglichen Berufsrichtungen sowie der Vorbereitung auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes von Jugendlichen ohne Ausbildung und/oder Berufserfahrung. <p>Zur vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Abklärungen dienen der praktischen Erprobung von möglichen Berufstätigkeiten und der Eignungsabklärung in einem realen Umfeld von Erwachsenen mit Ausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung. <p>Zu medizinischen Abklärungen und Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medizinische Abklärungen und Gutachten sind ausschliesslich medizinischer Natur.
Konzept und Verfahren	Für die konkrete Umsetzung der Inhalte, der Ziele und die Verfahren beim Leistungserbringer, erstellt der Leistungserbringer ein eigenes Konzept.
Infofluss, Berichterstattung	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.
Reporting	Gemäss Reportingvorgaben und -vorlagen (AVB, RB)